



Veteranenfahrzeuge



Die Fahrzeughalter betreiben für die Erhaltung von Veteranenfahrzeugen, welche als Zeugen ihrer Zeit gelten (seltene Fahrzeuge, die nur noch in kleineren Stückzahlen vorhanden sind), einen beträchtlichen Aufwand.

Das Fahrzeug wird nur noch zur Vermeidung von Standschäden oder zu besonderen Anlässen in Verkehr gesetzt!

Der Halter hat - zumindest in Zweifelsfällen - neben der ersten Inverkehrsetzung und dem Baujahr des Fahrzeuges auch die ursprüngliche Ausführung sowie den optischen und technischen einwandfreien Zustand des Fahrzeugs mittels der sogenannten FIVA ID-Card (Fédération Internationale des Véhicules Anciens Identity Card) nachzuweisen. Akkreditierte Spezialisten der FSVA beurteilen und dokumentieren u.a. die Authentizität und den allgemeinen Zustand des Fahrzeuges.

Kontaktadresse z.B. FSVA (Fédération Suisse des Véhicules Anciens)
www.fsva.ch / E-mail: fsva@bluewin.ch

1. **Die Erstreckung des Prüfungsintervalls für Motorfahrzeuge und eventuell dazugehöriger Anhänger kann bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**
 - 1.1 Die erste Inverkehrsetzung erfolgte mindestens vor 30 Jahren.
 - 1.2 Die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen und die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich ca. 2000 bis 3000 km (bzw. ca. 50 - 60 Betriebsstunden) beschränkt. (Gesuch für die Zulassung als Veteranenfahrzeug vorgängig der Fahrzeugprüfung ausfüllen!).
 - 1.3 Die Fahrzeuge müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen. Anerkennungs-fähige Umbauten müssen auch aus der Epoche des Fahrzeuges stammen.
 - 1.4 Die Fahrzeuge müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand, sowie überdurchschnittlich gut gepflegt und unterhalten sein. Gebrauchsspuren, die trotz sorgfältigem Umgang und guter Pflege entstanden sind, sowie fachmännisch ausgeführte Reparaturen, sind zulässig.
 - 1.5 Die Fahrzeuge dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. Die Zulassungsbehörde kann zusätzliche Verwendungsbeschränkungen im Fahrzeugausweis eintragen (z.B. die zulässige Anzahl der Mitfahrer beschränken).
 - 1.6 Anhänger werden nur als Veteranenfahrzeuge zugelassen, wenn sie mit dem Zugfahrzeug mit Veteranenstatus in einer besonderen Verbindung (z.B. Jeep-Anhänger) oder aus andern Gründen besonders erhaltenswert sind (z.B. historische Wohnwagen). Das Zugfahrzeug ist im Fahrzeugausweis einzutragen. Für die Beurteilung der Anforderungen nach Ziffer 1.3 und 1.4 können zusätzliche Unterlagen, beispielsweise eine FIVA ID-Card verlangt werden.

Ob unter anderem fahrzeugtechnisch die genannten Bedingungen erfüllt sind, kann nur bei einer Fahrzeugprüfung im Strassenverkehrsamt festgestellt werden.

2. Kontrollschild

Ein Wechselschild oder ein Wechselschildpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV).

Mit einem Wechselschild oder ein Wechselschildpaar eines "Nicht-Veteranenfahrzeug" kann jedoch nur ein Veteranenfahrzeug zugelassen werden.

3. Verschiedenes

- 3.1 Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrt- bzw. Restwegschreiber - in Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b VTS - und LSVA-Erfassungsgerät befreit. Ebenso ist ein Höchstgeschwindigkeitszeichen in Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS - und eine Heckmarkierungstafel - nach Anh. 4 Ziffer 10 VTS) nicht erforderlich.
- 3.2 Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Fahrzeugführer) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeug gelten, sind im Binnenverkehr (Schweizer-Hoheitsgebiet) von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
- 3.3 Es werden die ordentlichen Gebühren oder Abgaben erhoben.
Veteranenfahrzeuge sind von der Schwerverkehrsabgabe befreit.

- Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst Zürich ☎: 058 811 32 28
- Weitere Informationen: www.asa.ch oder www.stva.zh.ch

Rechtsgrundlagen: Art. 220 Abs. 2 VTS
Weisungen ASTRA vom 3.11.08
Weisungen Eidgenössische Zollverwaltung vom 20.09.00
Gebührenverordnung Kanton Zürich vom 11.09.66

Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Bearbeiter
14.09.2011	14	Veteranenfahrzeuge	SEE